**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 36

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-249408

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Sauptversamms lung zusammen zu berufen, so oft er es zwefmäßig oder nothig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen;

3) hat er das Recht den Sizungen der Verwaltungsfommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protofoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungsfommission zu nehmen, und Gesezes und Reglementsübertretungen zu verhüten, ge-

schehene aber der Sauptversammlung anzuzeigen:

4) versieht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Bartheien selbst erwählte Schiedsgericht in der Freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen fann;

5) Durch feine und bes Gefretare Unterschrift werden Ramens

ber Sauptversammlung die Berhandlungen bestätigt.

(Schluß folgt.)

## Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) So eben las ich eine Schrift zu Ende, betitelt: Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, sondern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. Zürich, Druk und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1855. (Zu haben bei 3. 3. Christen in Thun und bei Jent u. Gasmann in Bern a Fr. 3.)

Diese Schrift ift in ihrer Art das Ausgezeichnetste, das mir je ju Befichte fam. Der Berfaffer, wol unter fingirtem Ramen, fennt Das Schulwefen, feine Mangel und Gebrechen, Demmniffe und Unfeindungen durch und durch, und er behandelt den Stoff mit folcher Rlarheit und Frifche, daß ichon das bloge Lefen diefer Schrift ein wahrhafter Genuß ift. Es heißt in der Borrede: "Wenn die Bolfefcule bie jegt nicht geleiftet hat, was man von ihr verhieß und mas man von ihr erhoffte: wo liegen die Saupturfachen diefer ungenugenden Leiftungen?" Und der Berfaffer findet diefe Sauptursachen, a) in der hauslichen Erziehung, b) in übertriebenen Unforderungen und unverftandigen Erwartungen, c) in ungunftigem Ginfluffe bochgestellter Manner durch Rede, Schrift und That, d) in den Borfteberschaften und Aufsichtsbehörden, e) in manchen Lehrern, nach ihrer Bildung und Gefinnung, ihrer Stellung und Thatigfeit. Die Form ber Darstellung ift eine fehr ansprechende, nämlich die der Unschauungen und Darftellungen aus bem wirflichen Leben.

Rollegen, leset diese Schrift! Ihr lernet daraus euch und eure Schulen kennen; ihr schöpfet daraus Trost, Muth und Begeisterung im mühseligen, heiligen Erzieherberufe. Suchet dieser Schrift Einsgang zu verschaffen bei jedem denkenden Hausvater und wenn er auch

ein Feind ber Schule ware. Es wird baburch Mancher über bie Schule aufgeflart, Mancher für biefelbe gewonnen. D.

Margau. Armen an stalten. Bei uns wird gegenwärtig die öffentliche Wohlthätigkeit zur Gründung einer Armenanstalt für verwahrloste Kinder in Anspruch genommen. Freilich erhob sich auch bei Enthüllung dieses Zweses des gestisteten Fünfrappensereins auch ein Widerspruch, der behauptete, daß arme Kinder besser in Familien als in besondern Anstalten erzogen werden; aber dieser Widerspruch konnte nicht durchdringen, Ueber das einschlagende Kapitel und was zunächst damit zusammenhängt, sagt Dr. Krauer in seinem eben erschienenen Schriftchen "leber die Verarmung und die

Armen" Folgendes:

"Bas die Jugend, die von den Gemeinden gang unterhalten werden muß, belangt, fo ift es hochft unzwefmäßig, Rinder, die in forperlicher und geiftiger Beziehung nur irgendwie jur Soffnung berechtigen, daß fie fich, ermachsen, selber durchbringen werden, in 21r= menanstalten zu erziehen. Die Erziehung, ja auch nur ber furgere Aufenthalt ber Rinder im Armenhaufe ift auf immer fchadlich. Wie einentheils Steuerung der Berarmung, fo ift anderntheils Bermindes rung der unterftugungsbedurftigen Urmen, indem fie befähigt werden, fich felbft zu erhalten, eine dringende Forderung der Zeit. Die Berminderung der Urmen im angegebenen Ginne fann aber (wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzüglich) nur an den Rindern in Erfüllung geben und nur mittelft zwefmäßiger Erziehung. 3ft die Erziehung boch in allen gallen das Befte, mas der Menfch dem Menfchen geben fann, und zugleich dem Staat die fast einzige Bewährschaft, nügliche Burger zu erhalten, fo ift die Erziehung der Urmen besonders der Menschlichfeit und Politif entsprechend und in lezterer Sinficht eine

staatliche Lebensfrage.

Soll die Erziehung ben Bogling ju einem nuglichen und gluflichen Menschen heranbilden, fo muß fie fich auf feine beiden Salften, Rorper und Beift, erftrefen, ihn sowol forperlich als geiftig möglichst vervollfommnen. Bon welchem Belange der forperliche Buftand des mittellosen Menschen für ihn felbst und feine Mitburger ift, wird Niemand verkennen. Gin gefunder, fraftiger, gewandter Rorper fann aber nur durch gefunde, abwechselnde Rahrung, viele und mannig= faltige Bewegung und ben Ginfluß eines heitern, lebensfrohen Beiftes erzielt und erhalten werden. Dhne weitere Erörterung darf es gelaffen werden, daß diefe Bedingungen gur zwefmäßigen Ausbildung des jugendlichen Korpers im Armenhause nicht gegeben find und es nicht sein konnen. Bon noch größerer Wichtigkeit ift die geistige Erziehung bes Armen, fann aber nie, geht die forperliche nicht mit ihr gleichen Schrittes, gedeihen. Der menschliche Beift zeigt ober außert fich als dreifache Thatigfeit, als Begierde, Berftand und Gemuth, und jede Diefer Thatigfeiten verlangt besondere erziehende Pflege. Die Begierden follen in Schranten gehalten, ber Berftand geubt, gefdarft und bas Gemuth gehoben und in feinen verschiedenen